



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

---

05/2000

Mitteilungen

30.03.2000

Amtsblatt der BTU Cottbus

---

## INHALT

Seite

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | Habilitationsordnung<br>der Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik<br>der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 25.11.1998 | 2 |
|----|---|---|

---

Herausgeber:	Der Rektor der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus
Redaktion:	Dezernat Bau und Betriebstechnik
Druck:	BTU Cottbus
Auflage:	300

# HABILITATIONSORDNUNG DER FAKULTÄT FÜR MATHEMATIK, NATURWISSENSCHAFTEN UND INFORMATIK DER BRANDENBURGISCHEN TECHNISCHEN UNIVERSITÄT COTTBUS

VOM 25. 11. 1998

Der Senat der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus hat gemäß § 23 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 24.06.1991 (GVBl. I S. 156), geändert durch Gesetz vom 22.05.1996 (GVBl. I S. 173), die nachfolgende Habilitationsordnung erlassen.<sup>1</sup>

<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 10%;">§ 1</td><td style="width: 80%;">Habilitationsrecht</td><td style="width: 10%; text-align: right;">3</td></tr> <tr><td>§ 2</td><td>Habilitation</td><td style="text-align: right;">3</td></tr> <tr><td>§ 3</td><td>Zulassungsvoraussetzungen</td><td style="text-align: right;">3</td></tr> <tr><td>§ 4</td><td>Habilitationsantrag</td><td style="text-align: right;">3</td></tr> <tr><td>§ 5</td><td>Information der Habilitandin oder des Habilitanden</td><td style="text-align: right;">4</td></tr> <tr><td>§ 6</td><td>Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren</td><td style="text-align: right;">4</td></tr> <tr><td>§ 7</td><td>Eröffnung des Habilitationsverfahrens</td><td style="text-align: right;">4</td></tr> <tr><td>§ 8</td><td>Feststellung der Leistungen in der Lehre, Lehrprobe</td><td style="text-align: right;">5</td></tr> <tr><td>§ 9</td><td>Einholung und Behandlung von Gutachten</td><td style="text-align: right;">6</td></tr> <tr><td>§ 10</td><td>Wissenschaftlicher Vortrag, Habilitationskolloquium</td><td style="text-align: right;">6</td></tr> </table>	§ 1	Habilitationsrecht	3	§ 2	Habilitation	3	§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	3	§ 4	Habilitationsantrag	3	§ 5	Information der Habilitandin oder des Habilitanden	4	§ 6	Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren	4	§ 7	Eröffnung des Habilitationsverfahrens	4	§ 8	Feststellung der Leistungen in der Lehre, Lehrprobe	5	§ 9	Einholung und Behandlung von Gutachten	6	§ 10	Wissenschaftlicher Vortrag, Habilitationskolloquium	6		<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 10%;">§ 11</td><td style="width: 80%;">Zuerkennung der Lehrbefähigung</td><td style="width: 10%; text-align: right;">7</td></tr> <tr><td>§ 12</td><td>Erweiterung der Lehrbefähigung</td><td style="text-align: right;">7</td></tr> <tr><td>§ 13</td><td>Rücknahme des Habilitationsantrages</td><td style="text-align: right;">7</td></tr> <tr><td>§ 14</td><td>Abbruch des Habilitationsverfahrens</td><td style="text-align: right;">7</td></tr> <tr><td>§ 15</td><td>Widerspruch</td><td style="text-align: right;">8</td></tr> <tr><td>§ 16</td><td>Verleihung der Lehrbefugnis</td><td style="text-align: right;">8</td></tr> <tr><td>§ 17</td><td>Erlöschen oder Rücknahme der Lehrbefähigung</td><td style="text-align: right;">8</td></tr> <tr><td>§ 18</td><td>Inkrafttreten</td><td style="text-align: right;">8</td></tr> </table>	§ 11	Zuerkennung der Lehrbefähigung	7	§ 12	Erweiterung der Lehrbefähigung	7	§ 13	Rücknahme des Habilitationsantrages	7	§ 14	Abbruch des Habilitationsverfahrens	7	§ 15	Widerspruch	8	§ 16	Verleihung der Lehrbefugnis	8	§ 17	Erlöschen oder Rücknahme der Lehrbefähigung	8	§ 18	Inkrafttreten	8
§ 1	Habilitationsrecht	3																																																						
§ 2	Habilitation	3																																																						
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	3																																																						
§ 4	Habilitationsantrag	3																																																						
§ 5	Information der Habilitandin oder des Habilitanden	4																																																						
§ 6	Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren	4																																																						
§ 7	Eröffnung des Habilitationsverfahrens	4																																																						
§ 8	Feststellung der Leistungen in der Lehre, Lehrprobe	5																																																						
§ 9	Einholung und Behandlung von Gutachten	6																																																						
§ 10	Wissenschaftlicher Vortrag, Habilitationskolloquium	6																																																						
§ 11	Zuerkennung der Lehrbefähigung	7																																																						
§ 12	Erweiterung der Lehrbefähigung	7																																																						
§ 13	Rücknahme des Habilitationsantrages	7																																																						
§ 14	Abbruch des Habilitationsverfahrens	7																																																						
§ 15	Widerspruch	8																																																						
§ 16	Verleihung der Lehrbefugnis	8																																																						
§ 17	Erlöschen oder Rücknahme der Lehrbefähigung	8																																																						
§ 18	Inkrafttreten	8																																																						
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 10%;">Anhang 1</td><td style="width: 80%;">Muster der Habilitationsurkunde für Dr. rer. nat. habil. und Dr. Ing. habil.</td><td style="width: 10%; text-align: right;">9</td></tr> <tr><td>Anhang 2</td><td>Muster der Habilitationsurkunde für Dr. phil. habil.</td><td style="text-align: right;">10</td></tr> <tr><td>Anhang 3</td><td>Muster der Urkunde zur Verleihung der <i>venia legendi</i></td><td style="text-align: right;">11</td></tr> </table>		Anhang 1	Muster der Habilitationsurkunde für Dr. rer. nat. habil. und Dr. Ing. habil.	9	Anhang 2	Muster der Habilitationsurkunde für Dr. phil. habil.	10	Anhang 3	Muster der Urkunde zur Verleihung der <i>venia legendi</i>	11																																														
Anhang 1	Muster der Habilitationsurkunde für Dr. rer. nat. habil. und Dr. Ing. habil.	9																																																						
Anhang 2	Muster der Habilitationsurkunde für Dr. phil. habil.	10																																																						
Anhang 3	Muster der Urkunde zur Verleihung der <i>venia legendi</i>	11																																																						

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg am 25.03.1999. Diese Habilitationsordnung ist angepasst an das neue BbgHG vom 20.05.1999.

## § 1 Habilitationsrecht

(1) Die Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik verleiht folgende akademischen Grade:

- doctor rerum naturalium habilitatus (Dr. rer. nat. habil.)
- Doktor-Ingenieur habilitatus (Dr.-Ing. habil.)
- doctor philosophiae habilitatus (Dr. phil. habil.)

(2) Der Grad Dr. phil. habil. wird in Kooperation mit einer Fakultät einer anderen Universität, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, vergeben.

## § 2 Habilitation

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Die für die Zuerkennung der Lehrbefähigung erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen werden mindestens nachgewiesen durch

1. eine umfassende Monographie (Habilitationsschrift) oder publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige wissenschaftliche Leistungen darstellen (neben der Habilitationsschrift können weitere publizierte und publikationsreife Forschungsergebnisse, die nicht Teil der Habilitationsschrift sind, auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden zur Beurteilung herangezogen werden),
2. einen öffentlichen Vortrag aus dem Habilitationsfach mit wissenschaftlicher Aussprache
3. ~~Aussprachen~~ des zuständigen Hochschulgremiums über die didaktischen Leistungen.

## § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine qualifizierte Promotion an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen Hochschule nachweisen und zur Führung des entsprechenden Grades in Deutschland berechtigt sein. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit eines im

Ausland erworbenen Doktorgrades, so ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

## § 4 Habilitationsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren (Habilitationsantrag) ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten, in der die Antragstellerin oder der Antragsteller die Habilitation erlangen möchte (Antragsfakultät).

(2) Im Habilitationsantrag kann eine weitere zu beteiligende Fakultät benannt werden.

(3) Im Habilitationsantrag ist das Fach zu benennen, für das die Habilitation beantragt wird.

(4) Dem Habilitationsantrag sind beizufügen:

1. Angaben zur Person,
2. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang und die berufliche Entwicklung Aufschluss gibt,
3. Unterlagen (beglaubigte Kopien oder Abschriften) über den Hochschulabschluss und die Promotionen,
4. die wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 in wenigstens dreifacher Ausfertigung – in der Regel in deutscher Sprache,
5. eine schriftliche Erklärung, dass die Habilitationsschrift bzw. die statt dessen oder zusätzlich eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten selbständig angefertigt und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben wurden,
6. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls von wem die Erarbeitung der Habilitationsschrift wissenschaftlich begleitet wurde,
7. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Erfindungen und sonstigen technischen und wissenschaftlichen Leistungen, soweit sie nicht unter Nr. 4 bereits vorgelegt wurden,
8. Unterlagen über Lehrtätigkeit in mindestens vier Semestern im Umfang von mindestens jeweils zwei Lehrveranstaltungsstunden (z.B. Vorlesungen, integrierte Lehrveranstaltungen, Seminare) an einer wissenschaftlichen Hochschule, oder vergleichbare Lehrtätigkeiten in einem Forschungsinstitut oder einer ähnlichen Einrichtung,

9. eine schriftliche Erklärung, dass die Lehrveranstaltungen gemäß Nr. 8 selbständig vorbereitet und abgehalten wurden, sowie ein Bericht über Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrtätigkeit,
10. eine schriftliche Erklärung, dass die geltende Habilitationsordnung bekannt ist,
11. eine schriftliche Erklärung, ob bereits an anderer Stelle ein Habilitationsantrag gestellt wurde; gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über die dort eingereichten Unterlagen und den Stand bzw. den Ausgang dieses Habilitationsverfahrens.

(5) Sofern wissenschaftliche Arbeiten bewertet werden sollen, die mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern veröffentlicht worden sind, muss der Beitrag der Antragstellerin oder des Antragstellers deutlich abgegrenzt und kenntlich gemacht sein. Namen, akademische Grade und Anschriften der Mitautorinnen oder Mitautoren sind zu nennen. Ferner ist Auskunft darüber zu geben, ob die genannten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit den vorgelegten gemeinsamen Arbeiten oder Teilen davon einen akademischen Grad erlangt oder beantragt haben oder sich habilitiert oder einen Habilitationsantrag gestellt haben. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt sein Einverständnis, dass den Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, mit denen er zusammengearbeitet hat, von diesem Habilitationsantrag Kenntnis gegeben wird. Entsprechendes gilt für Lehrveranstaltungen, die zusammen mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern durchgeführt wurden.

## **§ 5 Information der Habilitandin oder des Habilitanden**

Von allen Entscheidungen im Verlauf des Habilitationsverfahrens ist die Habilitandin oder der Habilitand unverzüglich zu benachrichtigen. Fristüberschreitungen und belastende Entscheidungen sind ihr oder ihm gegenüber schriftlich zu begründen und der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen.

## **§ 6 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren**

(1) Wird das Fach, für das der Habilitationsantrag gestellt wurde, von einer Professorin oder einem Professor oder mehreren Professoren gemäß § 37 BbgHG vertreten, so erklärt die Antragsfakultät vorbehaltlich Abs. 2 ihre Zuständigkeit und eröffnet das Habilitationsverfahren.

(2) Widerspricht innerhalb eines Monats nach Mitteilung gemäß § 7 Abs. 2 über den Eingang des Habilitationsantrages eine andere Fakultät, in dem mindestens eine Professorin oder ein Professor gemäß § 37 BbgHG das im Habilitationsantrag genannte Fach vertritt oder hat die Antragstellerin oder der Antragsteller eine weitere Fakultät benannt, so haben die beteiligten Fakultäten innerhalb von drei Wochen einen Einigungsvorschlag zu erarbeiten, über den die beteiligten Fakultäten auf der jeweils nächsten Fakultätsratssitzung zu entscheiden haben. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf seiner nächsten Sitzung. Im Einigungsentcheid muss entweder die Zuständigkeit einer Fakultät oder die Einsetzung eines gemeinsamen Habilitationsausschusses gemäß § 7 Abs. 4 unter Federführung einer Fakultät empfohlen werden. Vorsitzende oder Vorsitzender des gemeinsamen Habilitationsausschusses ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der federführenden Fakultät.

## **§ 7 Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

(1) Ist die Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik zuständig, so prüft die Dekanin oder der Dekan die eingereichten Unterlagen auf formale Vollständigkeit. Sind die Unterlagen unvollständig, wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitgeteilt, was zur Vollständigkeit fehlt.

(2) Sobald der Habilitationsantrag formal vollständig ist, verständigt die Dekanin oder der Dekan unverzüglich unter Angabe des Eingangsdatums die Präsidentin oder den Präsidenten sowie alle anderen Fakultäten von dem Habilitationsantrag.

(3) Der Fakultätsrat eröffnet unverzüglich das Verfahren oder beschließt die Ablehnung des Habilitationsantrages unter Angabe der Ablehnungsgründe. Die Präsidentin oder der Präsident ist über die Eröffnung oder Ablehnung des Habilitationsverfahrens zu informieren.

(4) Der Fakultätsrat bestellt zugleich den Habilitationsausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden, mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachtern, von denen eine oder einer hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik sein muss und eine weitere oder ein weiterer einer anderen Universität und gleichgestellten Hochschule angehören soll, sowie weitere Professorinnen oder Professoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Fakultät; akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Studierende können mit beratender Stimme dem Ausschuss angehören. In den Fällen zur Erlangung des Grades Dr. phil. habil. sollen mindestens zwei der Gutachterinnen oder Gutachter von einer anderen Universität, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, stammen.

(5) Im Falle der Zuständigkeitserklärung gemäß § 6 Abs. 2 (Beteiligung weiterer Fakultäten) ist von den beteiligten Fakultäten unverzüglich unter Beachtung des § 7 Abs. 4 ein gemeinsamer Habilitationsausschuss zu bilden. Die Gutachterinnen oder Gutachter werden im Einvernehmen mit den weiteren beteiligten Fakultäten benannt.

## **§ 8 Feststellung der Leistungen in der Lehre, Lehrprobe**

(1) Bei der Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat, ob die Vorleistungen in der Lehre, die gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 8 nachgewiesen wurden, nach Art und Umfang ausreichend sind. Ist dies nicht der Fall, wird das Habilitationsverfahren befristet ausgesetzt; die Dekanin oder der Dekan benachrichtigt die Habilitandin oder den Habilitanden unverzüglich und gibt ihr oder ihm Gelegenheit, die fehlende Lehrtätigkeit nachzuholen. Sobald die Lehrtätigkeit für ausreichend erachtet wird, wird das Verfahren nach Beschluss des Fakultätsrates fortgeführt.

(2) Sobald die Vorleistungen in der Lehre für ausreichend erklärt worden sind, fordert die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses die Habilitandin oder den Habilitanden auf, für die Lehrprobe drei Themen zu benennen, die Teilgebiete aus dem von der Habilitandin oder dem Habilitanden beantragten Fach sind. Der Habilitationsausschuss wählt das Thema der Lehrprobe aus und legt den Ort sowie den Termin für die Lehrprobe fest. Die hochschulöffentliche Lehrprobe dient der Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten der Habilitandin oder des Habilitanden. Sie soll den Umfang einer Doppelstunde haben und insbesondere auf die Bedürfnisse von Studierenden ausgerichtet sein.

(3) Zu der Lehrprobe lädt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin die Mitglieder der beteiligten Fakultätsräte sowie die Professorinnen oder Professoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten und habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der beteiligten Fakultäten persönlich ein; zur Lehrprobe wird außerdem durch Aushang eingeladen.

(4) Nach der Lehrprobe wird vom Habilitationsausschuss unter Berücksichtigung der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 8 ein zusammenfassendes Gutachten über die Gesamtleistungen in der Lehre (Gutachten zur Didaktik) erarbeitet, in dem auch das Votum der Studierenden berücksichtigt wird. Ist das Votum auf Grund der Lehrprobe negativ, wird eine einmalige Wiederholung der Lehrprobe verlangt. Ist das Votum auch nach Wiederholung der Lehrprobe oder auf Grund der Gesamtleistungen in der Lehre negativ, so wird das Gutachten zur Didaktik dem Fakultätsrat vorgelegt, der den Abbruch des Habilitationsverfahrens beschließt.

## **§ 9 Einholung und Behandlung von Gutachten**

- (1) Werden die Gesamtleistungen in der Lehre für ausreichend gehalten, so benachrichtigt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses die Gutachterinnen oder Gutachter. Auf Grund der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 geben die Gutachterinnen oder Gutachter unabhängig voneinander schriftliche Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden in der Forschung ab. In den Gutachten sind die innovativen Leistungen ausführlich darzulegen. Von jeder Gutachterin oder jedem Gutachter ist ferner festzustellen, ob auf Grund der wissenschaftlichen Leistungen eine vom Antrag abweichende Abgrenzung des Faches erforderlich ist. Die Vorlage der schriftlichen Gutachten soll in einem Zeitraum von drei Monaten erfolgen.
- (2) Ist der Habilitationsausschuss der Auffassung, dass auf Grund der Gutachten eine zweifelsfreie Entscheidung nicht möglich ist, muss ein weiteres auswärtiges Gutachten eingeholt werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses erforderlich.
- (3) Alle Gutachten müssen mindestens zwei Wochen innerhalb der Vorlesungszeit, außerhalb sechs Wochen, in der Fakultätsverwaltung ausliegen. Alle gemäß § 8 Abs. 3 persönlich Einzuladenden können die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 und die Gutachten einsehen. Sie haben das Recht, dazu schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der federführenden Fakultät Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen sind bei den weiteren Entscheidungen über das Habilitationsverfahren zu berücksichtigen.
- (4) Nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß Abs. 3 wird das Habilitationsverfahren unverzüglich fortgesetzt, falls keine weiteren Stellungnahmen vorliegen. Ansonsten entscheidet der Fakultätsrat auf Grund der Gutachten und weiteren Stellungnahmen über die Weiterführung oder den Abbruch des Habilitationsverfahrens.

(5) Auf Grund der schriftlichen Gutachten und eventueller zusätzlicher Stellungnahmen gemäß Abs. 3 kann der Fakultätsrat auf Empfehlung des Habilitationsausschusses eine vom Antrag abweichende Benennung des Faches beschließen. Dieser Beschluss ist schriftlich zu begründen und der Habilitandin oder dem Habilitanden mitzuteilen. Ist die Habilitandin oder der Habilitand gewillt, sich für das anders benannte Fach zu habilitieren, wird das Habilitationsverfahren fortgeführt, andernfalls kann die Habilitandin oder der Habilitand den Habilitationsantrag gemäß § 13 Abs. 2 zurückzunehmen.

## **§ 10 Wissenschaftlicher Vortrag, Habilitationskolloquium**

- (1) Wurde die Fortführung des Habilitationsverfahrens beschlossen, so fordert die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses die Habilitandin oder den Habilitanden auf, drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag aus ihrem oder seinem Fach zu machen. Der Habilitationsausschuss wählt das Thema des Vortrages aus und legt den Ort und den Termin des öffentlichen Habilitationskolloquiums fest. Das Habilitationskolloquium besteht aus dem wissenschaftlichen Vortrag von ungefähr 45 Minuten Dauer mit anschließender wissenschaftlicher Disputation.
- (2) Zum Habilitationskolloquium lädt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin durch öffentliche Ankündigung ein. Die Personen gemäß § 8 Abs. 3, die Präsidentin oder der Präsident sowie die Dekaninnen oder Dekane aller Fakultäten der Universität werden persönlich eingeladen. Auf Beschluss des Habilitationsausschusses können weitere Personen eingeladen werden.
- (3) Der Habilitationsausschuss bewertet das Habilitationskolloquium. Wird das Ergebnis als nicht ausreichend angesehen, so kann der wissenschaftliche Vortrag mit der wissenschaftlichen Aussprache einmal wiederholt werden.

(4) Das Habilitationskolloquium wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses geleitet. Es findet in der Regel in deutscher Sprache statt, über Ausnahmen befindet der Habilitationsausschuss. Das Recht, sich an der wissenschaftlichen Aussprache zu beteiligen, haben alle persönlich Eingeladenen.

(5) Auf Grund der Gutachten gemäß § 9 Abs. 1 dem Gutachten zur Didaktik gemäß § 8 Abs. 4 eventueller weiterer Stellungnahmen zu den wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 9 Abs. 3 und des Habilitationskolloquiums erstellt der Habilitationsausschuss ein zusammenfassendes Gutachten über die wissenschaftlichen und didaktischen Leistungen. Das Gutachten ist von dem Fakultätsrat bzw. der beteiligten Fakultätsräte unter Beachtung von § 72 Abs. 5 BbgHG in einer nichtöffentlichen Sitzung zu bestätigen. Der Fakultätsrat darf sich über die bestellten Gutachten nur hinwegsetzen, wenn und soweit weitere Gutachten die fachliche Richtigkeit der bestellten Gutachten in substantiiertes, fachwissenschaftlich fundierter Weise erschüttern. Zugleich wird damit über die Lehrbefähigung gemäß § 11 entschieden. Die Dekanin oder der Dekan informiert die Habilitandin oder den Habilitanden unmittelbar danach über diese Entscheidung.

### **§ 11 Zuerkennung der Lehrbefähigung**

(1) Die Habilitandin oder der Habilitand hat der Universitätsbibliothek und der Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik binnen eines Jahres einen Satz der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 in einer zur Vervielfältigung geeigneten Form zur Verfügung zu stellen. Dabei sind das Datum der Eröffnung des Habilitationsverfahrens, das Datum des Fakultätsratsbeschlusses über die Zuerkennung der Lehrbefähigung und die Namen aller Gutachterinnen oder Gutachter anzugeben. Die Frist kann auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden vom Fakultätsrat verlängert werden.

(2) Sobald die Unterlagen gemäß Abs. 1 zur Verfügung gestellt worden sind, händigt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden die Urkunde aus, mit der die Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik die Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach zuerkennt. Die Urkunde trägt das Datum, unter dem die Zuerkennung der Lehrbefähigung beschlossen wurde,

die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten und der Dekanin oder des Dekans sowie das Siegel der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wird der Inhaberin oder dem Inhaber die Lehrbefähigung zuerkannt.

### **§ 12 Erweiterung der Lehrbefähigung**

Infolge der Erweiterung des Lehrgebietes oder des Wechsels in ein anderes Lehrgebiet kann auf Antrag der oder des Habilitierten die für das veränderte oder neue Lehrgebiet zuständige Fakultät durch Beschluss die mit der Habilitation erteilte Lehrbefähigung erweitern. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch die Beibringung von ihr oder ihm erfasster wissenschaftlicher Arbeiten zu neuen oder erweiterten Lehrgebieten die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Vor der Beschlussfassung kann die Fakultät eine Begutachtung fordern.

### **§ 13 Rücknahme des Habilitationsantrages**

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann den Habilitationsantrag zurücknehmen, solange das Habilitationsverfahren noch nicht eröffnet worden ist.

(2) Die Habilitandin oder der Habilitand kann den Habilitationsantrag zurücknehmen, wenn von der beantragten Bezeichnung des Faches gemäß § 9 Abs. 5 abgewichen wird.

(3) Von der Rücknahme des Habilitationsantrages unterrichtet die Dekanin oder der Dekan die Präsidentin oder den Präsidenten.

### **§ 14 Abbruch des Habilitationsverfahrens**

(1) Das Habilitationsverfahren wird auf Beschluss des Fakultätsrates abgebrochen, wenn die Habilitandin oder der Habilitand es ohne hinreichende Begründung versäumt oder ablehnt, einer von der Dekanin oder dem Dekan oder von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ergehenden Aufforderung zum Habilitationsverfahren fristgemäß nachzukommen.

(2) Das Habilitationsverfahren wird auf Beschluss des Fakultätsrates abgebrochen, wenn von der Habilitandin oder vom Habilitanden im Habilitationsverfahren eine Täuschung nachgewiesen wird.

(3) Wird das Habilitationsverfahren gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 abgebrochen, benachrichtigt die Dekanin oder der Dekan die Präsidentin oder den Präsidenten und die anderen Fakultäten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus sowie die anderen deutschen und deutschsprachigen Universitäten.

### **§ 15 Widerspruch**

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, gegen das Versagen der Zulassung zur Habilitation sowie gegen die Nichtverleihung der Habilitation Widerspruch einzulegen.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzulegen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Mitteilung an die Bewerberin oder den Bewerber.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans, der für das Verfahren zuständigen Fakultät.

### **§ 16 Verleihung der Lehrbefugnis**

(1) Die Habilitierte oder der Habilitierte hat das Recht, die Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fakultätsrates, dem das angestrebte Lehrgebiet (Fach) angehört. Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan eine Urkunde ausgehändigt. Danach verleiht die Präsidentin oder der Präsident die akademische Bezeichnung „Privatdozentin oder Privatdozent der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus“, durch die die Mitgliedschaft zur Universität bestätigt wird.

(2) Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller die Lehrbefähigung im Rahmen eines Habilitationsverfahrens an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule nachgewiesen hat, ist vom zuständigen Fakultätsrat der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus die Gleichwertigkeit zu prüfen.

(3) Die Lehrbefugnis erlischt mit Wegfall der Lehrbefähigung und durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule, sofern nicht die Hochschule die Fortdauer beschließt. Die Entscheidungen zur Beendigung der Lehrbefugnis trifft die Leitung der Hochschule auf Antrag der Fakultät. Im übrigen gelten der § 53 Abs. 3 BbgHG.

### **§ 17 Erlöschen oder Rücknahme der Lehrbefähigung**

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn die Habilitierte oder der Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Feststellung des Erlöschens trifft die Leitung der Hochschule auf Antrag der Fakultät.

(2) Die Lehrbefähigung wird durch Beschluss des Fakultätsrates zurückgenommen, wenn die Habilitation mit unlauteren Mitteln erlangt wurde.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus in Kraft.



Muster der Habilitationsurkunde  
(für Dr.rer.nat. habil. bzw. analog für Dr.-Ing. habil.)

Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus  
verleiht durch die  
Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik

Herrn/Frau .....  
(Vorname, Name, gegebenenfalls Geburtsname)

geb. am ..... in .....

den akademischen Grad

doctor rerum naturalium habilitatus (Dr. rer. nat. habil.)

nachdem im Habilitationsverfahren durch die Habilitationsschrift

.....

sowie durch die Probevorlesung und wissenschaftliche Aussprache die Fähigkeit zur Ausübung einer  
Lehrtätigkeit als Privatdozentin oder Privatdozent und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit für das Fach

.....

nachgewiesen wurde.

Cottbus, den .....

Titel, Vorname, Name

Titel, Vorname, Name

Siegel

.....  
Präsidentin oder Präsident  
der Brandenburgischen  
Technischen Universität Cottbus

.....  
Dekanin oder Dekan  
der Fakultät für Mathematik,  
Naturwissenschaften und Informatik

Muster der Habilitationsurkunde  
(für Dr. phil. habil.)

Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus  
verleiht durch die  
Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik

in Kooperation mit der Fakultät ..... der Universität .....

Herrn/Frau .....  
(Vorname, Name, gegebenenfalls Geburtsname)

geb. am ..... in .....

den akademischen Grad

doctor philosophiae habitatus (Dr. phil. habil.)

nachdem im Habilitationsverfahren durch die Habilitationsschrift

.....

sowie durch die Probevorlesung und wissenschaftliche Aussprache die Fähigkeit zur Ausübung einer  
Lehrtätigkeit als Privatdozentin oder Privatdozent und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit für das Fach

.....

nachgewiesen wurde.

Cottbus, den .....

Titel, Vorname, Name

Titel, Vorname, Name

Siegel

.....  
Präsidentin oder Präsident  
der Brandenburgischen  
Technischen Universität Cottbus

.....  
Dekanin oder Dekan  
der Fakultät für Mathematik,  
Naturwissenschaften und Informatik

Muster der Urkunde zur Verleihung der *venia legendi*  
(für Dr. rer. nat. habil. bzw. analog für Dr.-Ing. habil. und Dr. phil. habil.)

Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus  
erteilt durch die  
Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik

Herrn/Frau .....  
(Vorname, Name, gegebenenfalls Geburtsname)

geb. am ..... in .....

die *VENIA LEGENDI* für das Fach

.....

Cottbus, den .....

Titel, Vorname, Name

Titel, Vorname, Name

Siegel

.....  
Präsidentin oder Präsident  
der Brandenburgischen  
Technischen Universität Cottbus

.....  
Dekanin oder Dekan  
der Fakultät für Mathematik,  
Naturwissenschaften und Informatik